

# Der Wunsch, das Wohl, die Realität

## Rechtliche Betreuung im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Gefährdung

MANFRED DEMPF

Manfred Dempf ist als freiberuflicher Betreuer in einer Bürogemeinschaft im Ostallgäu tätig. Im Internet berichtet er regelmäßig in unterhaltsamer Art über seine Tätigkeit, um das Betreuungsrecht verständlich zu vermitteln.  
[www.manfredjosef.wordpress.com](http://www.manfredjosef.wordpress.com)

**Die rechtliche Betreuung volljähriger Menschen soll diese nicht erziehen und sie dient auch nicht der Durchsetzung gesellschaftlicher Wertmaßstäbe. Der Betreuer soll zwar unter gerichtlicher Aufsicht den Betreuten nach außen vertreten, im Innenverhältnis ist der Betreuer aber zur Beachtung des Willens der betreuten Person verpflichtet.**

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, wie ein gesetzlicher Betreuer zu arbeiten hat (§ 1901 BGB). Dort heißt es u. a.: »Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft (...).«

Das klingt erst mal sehr schön und human, und das ist es auch. Sogar in der Praxis, obwohl die Sorge um die Praxis nicht zu den Aufgabenkreisen des Gesetzgebers zählt. Im Ernst: Es war damals vor genau 25 Jahren ein großer Schritt weg von der Entmündigung und Entrechtung behinderter Menschen hin zu einer rechtlichen Vertretung, die sich am Wohl und auch und vor allem an den Wünschen der Betroffenen orientiert. Nicht mehr das störungsfreie Leben der Allgemeinheit steht nun im Mittelpunkt, sondern der einzelne Mensch. Und hier nicht nur dessen Defizite, sondern auch seine Möglichkeiten – in Form von »Wohl und Wunsch«.

Eine völlig neue Sicht auf die Dinge – die es in einer Demokratie eigentlich schon vierzig Jahre früher hätte geben müssen. Eine Sicht, die das Leben vieler Menschen angenehmer und lebenswerter macht. Zumindest solange sie eine Betreuung »haben«.

Für Menschen im Umfeld von »Betreuten« führt diese Umkehrung des Denkens manchmal zu einem komplizierteren Leben als in den Jahren der Entmündigung vor 1992. Und auch der Betreuer muss wesent-

lich mehr bei seiner Arbeit denken als der gute alte Vormund. Nur verwälten geht nicht mehr. Denn um für das Wohl eines Klienten sorgen zu können, muss der Betreuer wohl oder übel den Klienten kennen lernen – auf einer persönlichen Ebene, und nicht nur als Akte. Und um die Wünsche des Klienten verwirklichen zu können, hilft meistens nur, mit dem Klienten zu sprechen und (mehr noch) ihm zuzuhören. Harte Zeiten für alle, die nur Fälle abarbeiten wollen.

Noch härter wird es für alle Beteiligten, wenn die Wünsche eines »Betreuten« dessen Wohl widersprechen. Vom Gesetzgeber wird man hier in einer Art logischer Endlossschleife hängengelassen (siehe oben): Priorität hat das Wohl des Betreuten. Zum Wohl gehört aber auch das Leben nach eigenen Vorstellungen. Wenn die dem Wohl widersprechen, hat das Wohl den Vorrang. Wozu aber auch die Verwirklichung der eigenen Vorstellungen gehört. Und so weiter.

Was macht der Betreuer nun mit all dem in der Praxis? Machen wir es anschaulich an einem konkreten Beispiel. Herr Huber (alle Namen natürlich geändert): Ich bin seit fast zehn Jahren für ihn Betreuer. Als ich für ihn zu arbeiten begann, lebte er für sich allein in einer Wohnung. Er war extrem bedürfnislos in allem. Er brauchte nichts zu Essen, er brauchte keine Kleidung, keine Möbel, keine Körperhygiene, keine Unterhaltung, keine Freunde, keine Ansprache. Nichts. Jemand vom Ambulant Betreuten Wohnen war für ihn zugänge. Dessen Dienste nahm Herr Huber widerstandslos an, äußerte aber kein Bedauern, wenn der Sozialarbeiter mal nicht kam.

Dieses Leben entsprach den Wünschen von Herrn Huber, aber eindeutig nicht seinem Wohl. Er zeigte Mängelerscheinungen als Folge der kargen und einseitigen Ernährung und er fühlte sich einsam, auch wenn ihm das angeblich nichts ausmachte.

Nach langem Zureden überzeugten wir Herrn Huber, in eine therapeutische Ein-

Heuer wurde aus diesen kleinen Schritten ein großer Sprung. Mit einem Mal äußerte Herr Huber nicht mehr nur Bedürfnisse, er forderte sie ein. Er sieht überall Regel- und Vorschriftenverstöße und verlangt kategorisch ein korrektes Vorgehen bei allem. Täglich schreibt er Beschwerdebriefe an alle Stellen, die mit

Dabei habe ich bis jetzt nur den leichteren Teil des Themas beschrieben. So richtig schwierig wird es, wenn ein Wunsch eines Klienten dem Wohl anderer Menschen zuwiderläuft: Herr Müller will weiter Alkohol trinken, obwohl er damit auch seine Familie ruiniert. Frau Mayer will geborgtes Geld nicht zurückzahlen. Herr Schmidt will schwarz arbeiten, hinter dem Rücken des Jobcenters. Die demente Frau Singer läutet jede Nacht bei ihren Nachbarn, weil die ihr angeblich immer das Essen wegessen. Der an Epilepsie erkrankte Herr Färber will weiter Auto fahren.

Da hört die trockene standardisierte Schreibtscharbeit endgültig auf und der Betreuer muss einzelfallbezogen immer wieder neu nachdenken und abwägen.

Ein paar Kriterien gibt es dabei: Wie stark ist die Gefährdung anderer? Ist es überhaupt eine Gefährdung oder »nur« eine Belästigung? Entspringt der Wunsch aus dem Willen des Klienten oder äußert sich da seine Sucht oder seine Krankheit? Sind die Gefährdeten oder Belästigten professionell mit dem Klienten befassst? Dann müssen sie mehr aushalten, weil sie auch anders damit umgehen können (sollten). Und eine klare Grenze gibt es: Wünsche, die gegen geltende Gesetze verstößen, muss und darf der Betreuer nicht unterstützen und nicht einmal dulden. Schwarzarbeit etwa, Gewalt gegen

## »Wünsche des Betreuten, die seinem Wohl widersprechen, können den Betreuer in eine Endlosschleife führen«

richtung zu gehen. Zwingen konnte ich ihn zu nichts, und ich wollte ihn auch nicht zu irgendetwas drängen. Wegen Verwirklichung der eigenen Vorstellungen und so.

In der Einrichtung lebte Herr Huber erst mal so weiter wie bisher, zurückgezogen und bedürfnislos. Er verließ sein Zimmer nur zum Essen. Er aß, was ihm vorgesetzt wurde. Bedarf an Körperhygiene hatte er weiterhin keinen. Es machte ihm auch nichts aus, dass deswegen kaum einer näheren Kontakt mit ihm haben wollte.

Einmal im Jahr fiel die extrem dominante Schwester von Herrn Huber in der Einrichtung ein und machte Herrn Huber, dem Heimpersonal samt Leiter und dem gesetzlichen Betreuer klar, was das Wohl von Herrn Huber sei, unzweifelhaft und eindeutig, und dass wir alle gefälligst dieses Wohl zu verwirklichen hätten, jetzt gleich und sofort. Also zum Beispiel Herrn Huber duschen. Jetzt. Egal was Herr Huber dazu meinte. Ich stimmte ihr größtenteils bezüglich des Punktes »Wohl von Herrn Huber« zu, verwies aber immer wieder auf die Gesetzeslage, den Teil mit den Wünschen und Vorstellungen des Betroffenen und dass dort beispielsweise von Wünschen von Schwestern nicht die Rede sei. Die Folge war jedes Mal ein schwesterlicher Wutanfall.

Nach einigen Jahren resignierte die Schwester. Von ihr ist seither nichts mehr zu hören und zu sehen. Was dem Wohl und dem Wunsch von Herrn Huber entsprach. Herr Huber öffnete sich im Laufe der Jahre, ganz langsam und in ganz kleinen Schritten. Er begann sein Zimmer wohnlich zu gestalten, er traf sich mit anderen Bewohnern und duschte sich zu diesen Anlässen. Er begann Hobbys zu entwickeln.

ihm befasst sind. Die Haftpflichtversicherung habe ich auf seinen Wunsch gekündigt, weil er a) kein Geld hat und b) keine Fehler macht. Sagt Herr Huber. Die Kündigung entspricht nicht seinem Wohl, aber seinem Wunsch. Ich habe mich diesem Wunsch gefügt.

Herr Huber forderte schriftlich von mir, dass ich ihn seinen Beschwerdefeldzügen unterstütze. Diese sind sein Wunsch, dienen aber in diesem Umfang nicht seinem Wohl. Vor lauter unberechtigten Beschwerden nimmt mittlerweile keiner mehr die berechtigten Beschwerden ernst und überhaupt flüchten alle, sobald sie

## »Eine klare Grenze gibt es: Wünsche, die gegen geltende Gesetze verstößen, darf der Betreuer nicht erfüllen«

nur den Namen Huber hören. Erreichen wird Herr Huber also nichts, aber sehr viel kaputt machen. Wunsch und Wohl stehen hier in einem heftigen Konflikt.

Was tun als Betreuer? Ich habe Herrn Huber geschrieben, dass ich jede seiner Beschwerden auf ihre Berechtigung prüfen werde. Bei angebrachten Beschwerden werde ich ihn unterstützen, den Rest muss er allein durchziehen. Und auch mit den Folgen muss er selbst leben. Ein Beispiel von hunderttausenden, in welchem Spannungsfeld sich ein Betreuer bewegt. Wohl und Wunsch – und dazwischen auch noch die Realität, der meistens sowohl das Wohl wie auch der Wunsch des Klienten völlig egal ist.

andere oder Unterstützung und Verbreitung von rassistischem Gedankengut.

Kriterien gibt es also, wenn der Wunsch eines Klienten dem Wohl anderer widerspricht. Aber für deren Anwendung im konkreten Einzelfall existiert kein allgemein gültiges Rezept. Da gibt es nur: Reden mit allen Beteiligten, nachdenken, abwägen, wieder mit allen Beteiligten reden, nochmals abwägen, entscheiden und dann mit dem schlechten Gewissen leben.

Wunsch, Wohl, Realität: Wenn sich diese drei decken, ist alles gut. Tun sie aber im Leben eines Betreuers selten. Sonst bräuchte man ihn ja auch nicht. Das muss ein Betreuer aushalten. Und der Rest der Welt auch. ■